



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

**Leitung der Verwaltung der Jugendämter von
Berlin**

nachrichtlich

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und
Soziales, Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege in Berlin, Landesbeauftragte für
Menschen mit Behinderung

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III A 12

Meike Bullmann-Wüstneck

III D 2.1

Kerstin Uelze

Tel. +49 30 90227 5718/5356

Zentrale +49 30 90227 5050

meike.bullmann-wuestneck

@senbjf.berlin.de/

Kerstin.Uelze@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

30.06.2022

Jugend-Rundschreiben Nr. 8 /2022

**Zugang zu Leistungen nach dem SGB VIII und SGB IX für geflüchtete Ukrainer und Ukrainerinnen
sowie für geflüchtete Drittstaatenangehörigen aus der Ukraine infolge des Rechtskreiswechsels
(örtliche Zuständigkeit)**

Bezug: Jugend - Rundschreiben Nr. 4/2022

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat in ihrem Jugend-Rundschreiben Nr. 4/2022 vom 25.03.2022 übergangsweise besondere Regelungen bezüglich der Zuständigkeit für den Umgang mit Anträgen auf Leistungen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII von Geflüchteten aus der Ukraine getroffen.

In Folge der Entscheidung im Bereich Soziales wieder zu den Regelzuständigkeiten zurückzukehren (vgl. Rundschreiben Soz Nr. 07/2022 der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales vom 07.06.2022 zum Rechtskreiswechsel von Personen aus dem AsylbLG in das SGB II oder SGB XII, die wegen des Krieges in der Ukraine geflüchtet sind), gilt auch für den Bereich der Jugendämter wieder die Regelzuständigkeit.

D.h.: Abschnitt C Nr. 6 (1) der AV ZustJug findet ab dem 01.07.2022 wieder uneingeschränkt Anwendung.

„Alt“- Fälle verbleiben in der bisherigen (Sonder-) Zuständigkeit. Das bedeutet, dass bei „Alt“ - Fällen das Jugendamt des von der/dem ukrainischen Geflüchteten benannten vorläufigen Wohnortes/Unterbringungsortes (z.B. Bezirk des Hostels, der Notunterkunft oder der Wohnung von Freunden oder Bekannten) zuständig ist (vgl. Jugend Rundschreiben 4 / 2022 Punkt 1.3). Soweit ein wohnsitzbegründender melderechtlicher Eintrag in einer Wohnung zu Stande kommt, ist das Jugendamt gemäß Meldeanschrift zuständig und der Fall ggf. entsprechend den allg. Regelungen der AV ZustJug abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Hilke
stellvertretender Leiter der Abteilung Jugend und Kinderschutz